

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 4); der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 18.01.2001 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 20.02.2001 der Änderung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 30.05.2001, Az. H1-437/564/1 0-2-, die Änderung genehmigt.

- In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort „Fernstudien“ die Worte „oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien des tertiären Bereiches“ eingefügt.
- In § 11 Abs. 4, 1. Anstrich werden die Worte „Vorlesung Experimentelle Physik der Materie“ gestrichen.
- In § 18 Abs. 4, 1. Anstrich wird nach dem Wort „Molekülphysik“ ein Komma und das Wort „Optik“ eingefügt.
- Diese Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

1. In § 4 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

- „(5) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Fristen gemäß Absatz 4 angerechnet:
- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
 - Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn der Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Physik eingeschrieben war und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben hat,
 - Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
 - Zeiten förmlicher Beurlaubung.“

Jena, den 12.03.2001

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor

Prof. Dr. Wolfgang Witthuhn
Dekan der Physikalisch-
Astronomischen Fakultät

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik mit dem Abschluss Diplom-Physiker bzw. Diplom-Physikerin

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst 1999, S. 11); der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät hat am 10.02.2000 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 18.07.2000 der Änderung zugestimmt. Die Änderung wurde am 12.03.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

Mathematische Physik, Thermodynamik/Statistische Physik), die im Grundstudium beginnen und im Hauptstudium bis zum 7. Semester fortgeführt werden, schließen sich ab 5. Semester die Vorlesungen zur Optik und zur Struktur der Materie (Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik) an.“

- Diese Änderung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Physik-Ausbildung beginnt mit einer dreisemestrigen Einführung in die Experimentalphysik, die durch ein Physikalisches Anfängerpraktikum ergänzt wird.“

Jena, den 12.03.2001

2. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„An die Kursvorlesungen in Theoretischer Physik (Theoretische Mechanik, Elektrodynamik, Theoretische Optik, Quantentheorie,

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor

Prof. Dr. Wolfgang Witthuhn
Dekan der Physikalisch-
Astronomischen Fakultät